

9.1.

**Allgemeine Charakteristik
des Strafverfahrens
gegen Jugendliche**

Für das Strafverfahren gegen Jugendliche — d. h. Personen, die über 14 Jahre alt, aber noch nicht volljährig sind — gelten uneingeschränkt die allgemeinen Aufgaben und Prinzipien des sozialistischen Strafverfahrens (vgl. Kap. 1) sowie alle Vorschriften für die Regelung des Strafverfahrens, soweit nichts Entgegengesetztes gesagt wird. Auch der Jugendliche hat, wenn er trotz objektiver Möglichkeiten und persönlicher Befähigung zu gesellschaftsgemäßem Verhalten eine Straftat begeht, dafür vor der sozialistischen Gesellschaft einzustehen.

Auf dieser Basis müssen jedoch eine Reihe von Besonderheiten berücksichtigt werden, die aus der realen sozialen und altersspezifischen Stellung des Jugendlichen beim Hineinwachsen in die volle gesellschaftliche Verantwortung resultieren.¹ Hierzu gehören beispielsweise die unterschiedlich ausgeprägte Fähigkeit Jugendlicher, sich bei der Entscheidung zur Tat von den geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen, oder die spezifischen Ursachen und Bedingungen für Straftaten Jugendlicher. Im Zusammenhang mit der Verantwortung Jugendlicher vor der Gesellschaft sind auch die unterschiedliche Befähigung, das Recht auf Verteidigung wahrzunehmen, sowie die Notwendigkeit einer besonders erzieherischen Wirksamkeit des Verfahrens und der strafrechtlichen Maßnahmen u. a. zu beachten.

Die insbesondere in den §§ 21 und 69 bis 75 geregelten Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche betreffen vor allem die Aufgabe, das Verfahren be-

schleunigt durchzuführen, die Persönlichkeit des jugendlichen Beschuldigten, seine Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse tatbezogen zu ermitteln und diese bei der Feststellung seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu berücksichtigen, ferner die Stellung der Erziehungsberechtigten und anderer für die Erziehung des jugendlichen verantwortlicher Personen im Verfahren sowie das Recht des jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten auf Verteidigung. Schließlich sind besondere Regelungen zur Öffentlichkeit der Hauptverhandlung zu beachten.

Eine wichtige Aufgabe der sozialistischen Gesellschaft ist es, alle Jungen und Mädchen zu klassenbewußten Persönlichkeiten zu erziehen, die mit revolutionärem Schöpferum die sozialistische Gesellschaft gestalten, ihr sozialistisches Vaterland gegen alle Anschläge zuverlässig schützen und im Geiste des proletarischen Internationalismus handeln. Der bewährte Grundsatz unserer sozialistischen Jugendpolitik, der Jugend Vertrauen zu schenken und ihr Verantwortung zu übertragen, wurde auf dem VIII. Pädagogischen Kongreß erläutert: „Die Jugend muß . . . lernen, Verantwortung für sich und für andere zu tragen. Deshalb müssen wir sie einbeziehen, sie beteiligen an der Lösung von Aufgaben und Problemen, ihre Interessen kennen und behutsam lenken, ihre Meinung hören, achten, sie ernst nehmen, wenn sie es ernst meint. Unsere pädagogische Arbeit erfordert Geduld, Umsicht, Einfühlungsvermögen und Konsequenz. Ohne Anforderun-

1 Zu Fragen der psychologischen und sozialpsychologischen Besonderheiten Jugendlicher, vgl. N. I. Gukowskaja/A. I. Dolgowa/G. M. Minkowski, Ermittlungsverfahren und Gerichtsverhandlung in Jugendstrafsachen, Moskau 1974, S. 6 (russ.).